

99063056261002, 99063056261002

Messung von Anlagen zur Feuerbestattung übermitteln

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/391549751/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063056261002, 99063056261002
Leistungsbezeichnung I	Messung von Anlagen zur Feuerbestattung übermitteln
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Emissionsmessbericht, Luftschadstoffe, Emissionen, Feuerbestattung Krematorium, 27. BImSchV, Emissionsmessung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_68.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_68.html
Teaser	Sie betreiben ein Krematorium? Dann müssen Sie die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen prüfen lassen und die Messergebnisse der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen.
Volltext	Als Betreiber einer Anlage zur Feuerbestattung sind Sie verpflichtet, zur Überwachung der Emissionen an Luftschadstoffen in regelmäßigen Abständen die Emissionen für Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Dioxine und Furane durch diskontinuierliche Messungen (Einzelmessungen) von einer anerkannten Sachverständigenstelle prüfen zu lassen. Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde zur Überprüfung vorzulegen.
Erforderliche Unterlagen	• Emissionsmessbericht
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Die behördlichen Vorgaben zur Durchführung der Emissionsmessungen sowie zur Vorlage des Emissionsmessberichtes ergeben sich aus den Regelungen der Verordnung über Anlagen zur

Modul	Sachverhalt
	Feuerbestattung. Zukünftig soll die Vorlage der Emissionsmessberichte über das Online-Portal „EMBE-Online“ erfolgen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Einzelmessungen sind frühestens drei Monate spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen. Der Messbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Messung vorzulegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Diese Verwaltungsleistung stellt kein Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund resultiert kein Rechtsbehelf.
Kurztext	• Anlagen zur Feuerbestattung Messung einzeln • Beim Betreiben ein Krematorium müssen von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen geprüft werden • Messergebnisse müssen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorgelegt werden
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Landesverwaltungsamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Emissionsmessbericht für diskontinuierliche Messungen (Einzelmessungen) muss inhaltlich den Anforderungen der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 entsprechen (Anhang A: Musterbericht für Emissionsmessungen).
Ursprungsportal	Transmit measurement of cremation systems, Messung von Anlagen zur Feuerbestattung übermitteln